

der Bundesfinanzhof dann die Vergleichbarkeit mit Büchern, Schallplatten etc. und vertritt die Auffassung, daß sie nicht den immateriellen Wirtschaftsgütern zugeordnet werden können. Er schränkt diese Aussage dann dahingehend noch ein, daß dies jedenfalls für Datenträgerprogramme mit allgemein bekannten und jedermann zugänglichen Inhalt, wie es z. B. Zahlen oder Buchstaben sind, gelten muß. Der Bundesfinanzhof grenzt dann diese Programme noch von Systemprogrammen ab, da das Finanzamt hier eine Parallele gezogen hatte. Es wird die sicher zutreffende Überlegung angestellt, daß bei Systemprogrammen ja ebenfalls durchaus hohe Intelligenz und aktive Steuerungstätigkeiten vorliegen.

Weiterhin führt der Bundesfinanzhof aus, daß die reine Digitalisierung die zwangsläufig in jeder elektronischen Verarbeitung enthalten ist und die natürlich auch bei einem Datenträgerprogramm hinsichtlich der enthaltenen Daten erfolgt ist, alleine ein derartiges Programm noch nicht zu einem immateriellen Wirtschaftsgut machen kann. Der Bundesfinanzhof begründet dies damit, daß entscheidend nicht der Vorgang der Erstellung und Schaffung des Programmes sondern Gehalt und Funktion des mit dem geschaffenen Programm-Möglichen seien.

Dem Gericht scheint die Sache jedoch dann selbst etwas unheimlich zu werden, denn es wird einschränkend darauf hingewiesen, daß möglicherweise Programme mit großen Datenbeständen unter anderen rechtlichen Gesichtspunkten, z. B. in einem Verlagsarchiv, durchaus als immaterielles Wirtschaftsgut zu bewerten wären. Darauf bräuchte jedoch in der konkreten Entscheidung nicht näher eingegangen werden.

4. Keine abschließende Beurteilung

Das Gericht bemängelt dann an der Vorentscheidung, daß diese über den Programmablauf in der Fotoetzmaschine und über den Inhalt der streitigen Disketten zuwenig enthält. Dem Finanzgericht wird aufgegeben, diese Feststellung im zweiten Rechtsgang nachzuholen, wobei insbesondere darauf zu achten sei, ob die streitigen Disketten lediglich bekannte und jedermann zugängliche Schriftarten oder darüber hinaus auch Anweisungen (Verarbeitungsbefehle) z. B. an die Setzmaschine enthalten und in welcher Reihenfolge die Buchstaben von den streitigen Disketten abzurufen sind.

(Anmerkung folgt)

Klaus Reuther, Rechtsanwalt, Steuerberater, München

Urheberrecht an Computersoftware in Israel

Am 16. Mai 1988 nahm das *Committee on Constitution and Legislation* der Knesset einstimmig eine Novelle zum israelischen Copyright Act an, wodurch Computersoftware in Zukunft als „Werke der Literatur“ angesehen werden. Die Novelle muß noch die zweite und dritte Lesung in der Knesset passieren; sobald dann die Novelle in Kraft getreten sein wird, wird

Israel zu jener Gruppe von Ländern gehören, die eindeutig Computersoftware als urheberrechtlich schützbare Werk ansehen.

Nach der Aussage von N. K. Eli Kulas, Chairman of the Committee, soll diese Novelle nur ein erster Schritt in Richtung eines extensiveren Rechtsschutzes für Softwarehersteller sein. Der Justizminister wurde aufgefordert, die Vorbereitungsarbeiten zu einem Gesetz, das sich speziell mit den Rechtsproblemen beschäftigen soll, die durch Computersoftware hervorgerufen werden, zu beschleunigen. Der Wortlaut der Novelle lautet: "Software' shall be considered for all effects and purposes as a literary work as defined in the Copyright Act, 1911." Eine weitere Bestimmung dieser Novelle erhöht die Freiheitsstrafen bei Urheberrechtsverletzungen auf 6 Monate bis 4 Jahre.

Moritz Röttinger

§ Lösungen auf Tastendruck...
 ...liefern wir nicht. Wir suchen für Sie in Datenbanken nach Rechts-, Steuer- und Wirtschafts-Informationen. Fordern Sie unsere Info-Mappe an - Postkarte genügt!
Naujoks Informationsvermittlung GmbH
 Berliner Str. 23, 1000 Berlin 37, (030) 811 92 10